

## a. Verhaltungsmaßregeln für die Zurückkehrenden.

In dieser Beziehung glaubt die Commission schon jetzt darauf hinweisen zu müssen, wie es sich bei Eintritt der allgemeinen Erlaubniß zur Rückkehr der übergetretenen Wehrpflichtigen empfehlen wird, daß

1) Der Termin, von welchem ab die Rückkehr gestattet wird, zeitig vorher in den öffentlichen Blättern sowohl in Preußen resp. Schleswig als in Dänemark bekannt gemacht und hierbei von beiden Seiten die Mahnung ausgesprochen wird, daß die Zurückkehrenden zu keinerlei gegründeten Beschwerden Veranlassung geben, und insbesondere keine feindselige Gesinnungen gegen den preussischen Staat oder dessen angehörige an den Tag legen, da ihnen nur in der Voraussetzung eines loyalen Verhaltens der dauernde Aufenthalt in Schleswig würde gestattet sein, und bei Nichterfüllung dieser Bedingung sie sich der Zurücknahme dieser Erlaubniß jeder Zeit aussetzen würden;

2) daß die Zurückkehrenden in dieser Bekanntmachung gleichzeitig angewiesen werden, sich sofort unter Producirung ihres Heimathscheines bei der betreffenden Polizeiobrigkeit und die Mannschaften des Beurlaubtenstandes behufs der Listenberichtigung auch bei dem Bezirksfeldwebel des Orts, in dem sie ihren Aufenthalt nehmen, zu melden, und daß ihnen hierbei von der Obrigkeit die ad 1 bemerkte Mahnung ebenfalls vorgehalten wird.

## b. Gegenseitige Freilassung der Wehrpflichtigen vom Militairdienst in dem andern Lande.

Endlich wird zur Beseitigung des Mißverhältnisses, in welchem sich diejenigen deutschen Wehrpflichtigen befinden, welche im Königreich Dänemark ihren bleibenden Aufenthalt genommen haben und in Folge dessen nach dem dänischen Wehrpflichtgesetz vom 6ten März 1869 § 2 auch dort zum Militairdienst herangezogen werden können, während sie in ihrer Heimath zur Ableistung ihrer Militairpflicht ebenfalls verpflichtet bleiben, und während die im Deutschen Reich sich bleibend aufhaltenden Dänen als Wähler in Deutschland zur Militairpflicht nicht herangezogen werden können, es für erforderlich erachtet, daß zwischen dem deutschen Reich und Dänemark eine Vereinbarung dahin getroffen werde, daß kein Unterthan des einen Landes in dem andern zum Militairdienst herangezogen werden darf, sofern er in dem letzteren nicht die Rechte der Eingeborenen erworben hat.

## d. Gegenseitige Erwerbung der Staatsangehörigkeit Seitens der Kinder von Preußen und Dänen in dem Lande ihrer Geburt während des festen Aufenthalts ihrer Eltern in dem betreffenden Auslande.

Zum Schluß wird von den preussischen Commissarien darauf hingewiesen, daß der anormale Zustand, wie er sich nach allgemeiner Wiederzulassung der übergetretenen Wehrpflichtigen in den Grenzkreisen des Herzogthums Schleswig herausstellen wird, und welcher sich den staatlichen Interessen widersprechend dadurch charakterisirt, daß eine unverhältnißmäßige Quote der Bevölkerung die Eigenschaft als Ausländer besitzt und von den Verpflichtungen der diesseitigen Staatsangehörigen befreit ist, für die Zukunft beseitigt werden müsse, und daß zu diesem Zweck event. im Wege der Gesetzgebung Vorkehrung zu treffen sein werde, daß die künftigen Generationen dieser Bevölkerung mit ihrer Geburt im Inlande während des bleibenden Aufenthalts ihrer Eltern in den diesseitigen Staaten die Eigenschaft als Inländer erwerben.

Auch die dänischen Commissarien wollen die beregten Uebelstände nicht verkennen und bemerken, daß das für Dänemark geltende Indigenatgesetz vom 15ten Januar 1776 im § 9 die Bestimmung enthält, daß die im Lande geborenen Kinder der in Dänemark wohnenden Ausländer, wenn sie in den dortigen Staaten verbleiben, als Eingeborene angesehen werden sollen.

(Dette Undertillæg er en Del af Abenraaer-Protokollen, der i sin Helhed er trykt som Tillæg C., saavel i den tydske Original som i Oversættelse.)